



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.45 Übertragung der Geschäftsführung

BGE 4A_248/2009 Art. 716 Abs. 2 OR Unter dem Begriff der Geschäftsführung nach Art. 716 Abs. 2 OR ist lediglich die interne Leitung der Gesellschaft zu verstehen.

Der vorliegende Entscheid behandelt die Frage der – zulässigen – Übertragung der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat an einzelne Mitglieder oder die Geschäftsleitung.

Der Begriff «Geschäftsführung» ist gesetzlich nicht definiert. Die Lehre versteht unter der Geschäftsführung im weiteren Sinn sämtliche auf die Verfolgung des Gesellschaftszwecks gerichteten Tätigkeiten. Einerseits umfasst sie Vorgänge tatsächlicher Art wie Produktion, Ausführung der Korrespondenz oder Organisation des Produktverkaufs und andererseits Vorgänge rechtlicher Art wie den Abschluss von Rechtsgeschäften, z.B. im Zusammenhang mit Einkauf, Verkauf, Anstellung von Personal oder Miete von Geschäftslokalitäten.

Die Geschäftsführung im weiteren Sinn weist sowohl eine interne als auch eine externe Seite auf. Die interne Seite – die Geschäftsführung im engeren Sinn – betrifft die gesellschaftsinternen Funktionen und somit die Stellung der Geschäftsführer und die Auswirkungen ihrer Tätigkeit im Verhältnis zur Gesellschaft. Sie beinhaltet diejenigen Elemente, die im Innenverhältnis der Gesellschaft wirken. Materiell geht es allgemein formuliert um die Teilnahme an der Willensbildung und um schöpferische, sachliche und organisatorische Massnahmen. Die externe Seite, also die Geschäftsführung im weiteren Sinne, somit die Vertretung nach aussen, betrifft die gesellschaftsexternen Aufgaben der Geschäftsführer und somit die Auswirkungen ihrer Tätigkeit im Verhältnis zu Dritten. Unter dem Begriff der Geschäftsführung nach Art. 716 Abs. 2 OR ist jedoch nicht die Geschäftsführung im weiteren Sinn zu verstehen, sondern einzig die Geschäftsführung im engeren Sinn, das heisst, die interne Leitung der Gesellschaft. Die dem Verwaltungsrat auferlegte Geschäftsführung im Sinne von Art. 716 Abs. 2 OR beinhaltet damit sämtliche Elemente, die im Innenverhältnis der Gesellschaft wirken, wie etwa die Organisation von Produktion und Vertrieb, die Finanzplanung, die Führung der Geschäftsbücher, die Leitung des Personals oder die Festlegung der Ziele für Forschung und Entwicklung. Demgegenüber ist die externe Seite der Geschäftsführung im weiteren Sinn, die Vertretung, separat in Art. 718 ff. OR geregelt.

Fazit

Geschäftsführung im Sinne von Art. 716 Abs. 2 OR bedeutet lediglich die interne Leitung der Gesellschaft, nicht aber die Vertretung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten, die als Geschäftsführung im weiteren Sinne verstanden wird. Werden vom Verwaltungsrat Geschäftsführungsaufgaben ohne Organisationsreglement übertragen, handelt es sich um eine unbefugte Delegation und die delegierenden Verwaltungsratsmitglieder können sich nicht auf die Haftungsbeschränkung berufen. Das heisst zudem, dass sie sich nicht auf den Sorgfaltsbeweis gemäss Art. 754 Abs. 2 OR berufen können.